

1376 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1975,  
betreffend ein Bundesgesetz über die Verwundetenmedaille (Ver-  
wundetenmedaillengesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Schaffung einer Verwundetenmedaille für Angehörige des Bundesheeres und von Sicherheitsbehörden vor. Die Verwundetenmedaille erhalten Angehörige des Bundesheeres, die bei einem bewaffneten Einsatz zum Schutz der Integrität des österreichischen Staatsgebietes oder bei einem über Ersuchen einer internationalen Organisation erfolgten Einsatz österreichischer Einheiten im Ausland verwundet werden. Ebenso soll an Angehörige von Sicherheitsbehörden bei einer anlässlich eines solchen Auslandseinsatzes erlittenen Verwundung diese Medaille verliehen werden. Je nach dem Grad der Verwundung ist eine Verwundetenmedaille 1. bzw. 2. Klasse vorgesehen. Unter dem im § 2 Abs. 1 Z. 2 des Verwundetenmedaillengesetzes erwähnten Begriff "Angehörige einer Sicherheitsbehörde" fallen nach der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Inneres vor allem auch die Angehörigen der Sicherheitswachekörper des Bundes, das heißt, Angehörige der Bundesgendarmerie, der Sicherheitswache und der Kriminalbeamtenkorps.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1975, betreffend ein Bundesgesetz über die Verwundetenmedaille (Verwundetenmedaillengesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juni 1975

W i n d s t e i g  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann